15/105-

1898

KAISERLICHES PATENTAMT.

PATENTSCHRIFT

— № 106556 —

KLASSE 30: GESUNDHEITSPFLEGE.

DR. EUGEN FISCHER IN KREUZLINGEN.

Zahnpolirer.

Patentirt im Deutschen Reiche vom 21. Januar 1898 ab.

Den Gegenstand der vorliegenden Erfindung bildet ein neues Geräth zum Pflegen und Reinigen der Zähne. Das Wesen der Erfindung besteht darin, dafs an die Stelle des Borstentheiles gewöhnlicher Zahnbürsten ein Körper aus zähhartem Material gesetzt ist, welcher eine zusammenhängende, zum Poliren der Zähne bestimmte Reibfläche bietet. Hierdurch werden die Nachtheile vermieden, welche die Bürsten durch ihre leicht ausfallenden Borsten mit sich bringen. Andererseits wird eine ganz andere Wirkung erzielt, als mit Hülfe einer weichen nachgiebigen Masse, wie Schwamm, Filz. Nur mit einem zähharten Material ist es möglich, die erstrebte Wirkung zu erreichen, nämlich die Substanz der Zähne zu stärken, ihr Material zu pflegen und zu gesundem Wachsthum anzuregen.

Auf der beiliegenden Zeichnung ist der neue Zahnpolirer dargestellt. Er besteht in einem Geräth, das in ganz ähnlicher Weise gehandhabt wird wie die gewöhnliche Zahnbürste. An Stelle des Borstentheiles ist ein Körper *b* von der Form des gewöhnlichen Borstentheiles getreten, der aus einem wenig elastischen Stoff besteht. Dieser Körper *b* ist der eigentliche Polirer. Die Hauptfläche, mit der die Zähne polirt werden, ist glatt. Sie ist der Form der Zahnreihe entsprechend leicht geschweift. An der Rückseite des Stabes ist zweckmäfsig ein kleiner Ansatz *d* angebracht, dessen Zweck ist, die Rückseite der Zähne zu poliren. Das vordere Ende der Polirfläche ist zu einer Nase *c* ausgebildet, mit welcher die Zwischenräume der einzelnen Zähne zu poliren sind. Zu einem wesentlichen Bestandtheil des Apparates kann noch das hintere Ende des Stabes *a* ausgebildet werden, indem man einen halbmondförmigen Ausschnitt *e* anordnet, um zwei Spitzen zu schaffen, mit denen nach Vorpoliren mit dem Polirer das Poliren der einzelnen Zähne und ihrer Zwischenräume vollendet wird.

PATENT-ANSPRÜCHE:

1. Zahnpolirer, dadurch gekennzeichnet, dafs an die Stelle des Borstentheiles der gewöhnlichen Zahnbürsten oder an Stelle zusammengesetzter Vorrichtungen mit weichen Reinigungstheilen ein Körper aus hartem Material, vorzugsweise Hartgummi, tritt, der sich mit seiner einheitlichen, zum Poliren der Zähne bestimmten Reibfläche der Zahnreihe anschmiegt.
2. Ausführungsform des unter 1. gekennzeichneten Zahnpolirers derart, dafs er an seinen Enden bezw. auf der Rückseite mit Flächen zum Poliren der Zahnrückseiten, zum Auspoliren der Zahnfugen, zum Nachpoliren oder dergl. ausgestattet ist.

Hierzu 1 Blatt Zeichnungen.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Property of U. S. Patent Office
For Examiners Use Only.